

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §28 Abs1 Z2 lita;

AusIBG §3 Abs1;

AusIBG §3 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 89/09/0127 4

## Stammrechtssatz

Besteht ein Entgeltanspruch, so fehlt es an einer Tatbestandsvoraussetzung nach § 3 Abs 5 AusIBG. Aus der Angabe des Besch, er habe den Ausländern für die Zeit der Volontärstätigkeit ein Quartier zur Verfügung gestellt - daß durch eine besondere Absprache ein Bitleihverhältnis, Leihverhältnis oder Mietverhältnis abgeschlossen worden ist, hat der Besch nicht vorgebracht - , konnte unbedenklich der Wohnraumüberlassung der Charakter eines Naturallohnes zugemessen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090275.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)